

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0026	

	12.11.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	28.11.2025	

Betreff: Abberufung und Bestellung/Vorschlag von Vertreter*innen in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr

Beschlussvorschlag

Die bisher bestellten Vertreter*innen in den Beiräten, Aufsichts-/Verwaltungsräten der Beteiligungsgesellschaften mit Ausnahme der Vertreter*innen in den Aufsichtsräten der Kultur Ruhr GmbH sowie der Manifesta 16 Ruhr gGmbH werden zum 31.12.2025 abberufen. Die aus der Anlage 1 ersichtlichen Vertreter*innen werden mit Wirkung zum 01.01.2026 für die entsprechenden Gremien in den Beteiligungsgesellschaften bestellt bzw. vorgeschlagen.

Begründung:

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein/e von der Verbandsversammlung bestellte/r Vertreter*in den RVR in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Gremien (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist). Sofern weitere Vertreter*innen zu benennen sind, muss der Regionaldirektor oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete des RVR dazuzählen. Dies gilt für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen wurden.

Hat die Verbandsversammlung zwei oder mehr Vertreter*innen oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden. § 50 Abs. 3 GO NRW regelt wie folgt: Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Besetzung der Gesellschaftsgremien auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung über die

Annahme des Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Verbandsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

Die zu besetzenden Gremien sowie die Anzahl der Mandate sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Die Auflistung erfolgt in abnehmender Reihenfolge der Größe der einzelnen Organe.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WiN Emscher-Lippe GmbH soll dem Präsidium ein/e Vertreter*in der Business Metropole Ruhr GmbH angehören. Die Regelung des § 113 GO NRW und damit das Bestellungsrecht der Verbandsversammlung bleibt von dieser Vorschrift jedoch unberührt.

Die Aufsichtsräte der Kultur Ruhr GmbH sowie der Manifesta 16 Ruhr gGmbH sollen aufgrund von laufenden Abstimmungen zwischen den Gesellschaftern der jeweiligen Gesellschafter zu Änderungen in den Gesellschaftsverträgen zunächst nicht besetzt werden. Die bisherigen Mitglieder der Aufsichtsräte bleiben bis zur Abberufung und Neubestellung im Amt.

Der Public Corporate Governance Kodex des RVR enthält unter Punkt 3.5.2 einen Verweis auf § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG). Dieses sieht vor, dass in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein müssen. Gemäß § 12 Abs. 2 LGG sind wesentliche Gremien auch Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Im Hinblick auf die zu erfolgende Bestellung wird auf diese Regelung hingewiesen. Bei der Zusammensetzung von Aufsichts-/Verwaltungsräten soll neben der Beachtung der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

Folgende Hinweise zu Veränderungen gegenüber der Entsendung im Jahr 2020 werden darüber hinausgegeben:

- Die Beschlussfassung zur Entsendung in die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften erfolgt wie in 2020 in einem gesonderten TOP (DS Nr.: 15/0025); auf eine nachrichtliche Aufnahme in die Liste wird verzichtet.
- In die Geschäftsversammlung der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH wird wie in alle anderen Beteiligungsgesellschaften nunmehr eine Person entsandt; eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist erfolgt.
- Die Revierpark Wischlingen GmbH, die Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010 und die Abfallwirtschaft metropol Ruhr GmbH befinden sich nicht mehr im Beteiligungsportfolio des RVR.
- Neu hinzugekommen sind die Manifesta 16 Ruhr gGmbH und die RuhrFutur gGmbH.
- Durch die erfolgte Änderung des Gesellschaftsvertrages der Business Metropole Ruhr GmbH ist eine Entsendung aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Beteiligungen nicht mehr vorgeschrieben.

- Aufgrund der erfolgten Geschäftsanteilsreduzierung bei der Maximilianpark Hamm GmbH werden in den Aufsichtsrat der Gesellschaft fünf (4 + 1) Mitglieder anstatt bisher sechs Mitglieder (5 + 1) entsandt.
- Der Verkauf der Anteile an der ecce - european centre for creative economy GmbH soll noch in diesem Jahr erfolgen, so dass keine Entsendung in das Kuratorium erfolgt.
- Aufgrund einer Geschäftsanteilerhöhung der BMR an der Ruhr:HUB GmbH sind nunmehr zwei Mandate im Aufsichtsrat zu besetzen
- Die Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity, der EKOCITY GmbH und der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH werden durch die Verbandsversammlung nur vorgeschlagen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Kohl, Doreen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	